



Brüssel, den 7. Oktober 2021
(OR. en)

12594/1/21
REV 1

CLIMA 292
ENV 736
ONU 92
DEVTEN 172
ECOFIN 948
ENER 416
FORETS 53
MAR 189
AVIATION 253

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 12306/21

Betr.: Vorbereitungen für die Tagungen im Rahmen des
Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
(UNFCCC) (Glasgow, 31. Oktober – 12. November 2021)
– Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema, die der Rat auf seiner 3815. Tagung am 6. Oktober 2021 gebilligt hat.

In Nummer 22 vierter Gedankenstrich wurden die Worte „von der EU“ hinzugefügt.

**Vorbereitungen für die Tagungen im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)
(Glasgow, 31. Oktober – 12. November 2021)**

– Schlussfolgerungen des Rates –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

DRINGLICHKEIT VON KLIMASCHUTZMAßNAHMEN

1. BETONT, dass der Klimawandel eine unmittelbare und existenzielle Bedrohung für die Menschheit und die biologische Vielfalt darstellt, die alle Länder betrifft, wobei die globalen Klimaschutzmaßnahmen allerdings nach wie vor unzureichend sind; HEBT HERVOR, dass es von höchster Dringlichkeit ist, die globale Reaktion auf die Klimakrise durch Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen zu verstärken, die dazu beitragen, die Menschen, ihre Existenzgrundlagen, die Wirtschaft und die Ökosysteme zu schützen; UNTERSTREICHT die Notwendigkeit eines weltweiten Übergangs zu klimaneutralen, widerstandsfähigen, nachhaltigen, kreislauforientierten und ressourceneffizienten Volkswirtschaften und Gesellschaften. Dieser Übergang muss gerecht sein und gewährleisten, dass niemand zurückgelassen wird;
2. BRINGT seine große Wertschätzung für die Arbeit des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) ZUM AUSDRUCK und BEGRÜßT den Beitrag der Arbeitsgruppe I „Naturwissenschaftliche Grundlagen des Klimawandels“ (WG I) zum sechsten IPCC-Sachstandsbericht (AR6); SIEHT den Beiträgen der Arbeitsgruppen II und III zum AR6 zu Auswirkungen, Anpassung und Vulnerabilität bzw. zur Minderung des Klimawandels ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN; IST in diesem Zusammenhang ZUTIEFST BEUNRUHIGT über die vom IPCC angeführten Belege für zahlreiche beispiellose und unumkehrbare Veränderungen im Klimasystem in allen Regionen der Welt, die den Einfluss des Menschen auf die Erwärmung der Atmosphäre, der Ozeane und der Landflächen eindeutig bestätigen; BEKRÄFTIGT die zentrale Erkenntnis der WG I im AR6, wonach das Ausmaß der künftigen Klimaänderungen von den künftigen Emissionen abhängt und die Erderwärmung nur dann auf 1,5 °C begrenzt werden kann, wenn in den kommenden Jahrzehnten deutliche und nachhaltige Verringerungen der Treibhausgasemissionen vorgenommen werden und um das Jahr 2050 CO₂-Neutralität erreicht wird; BETONT, dass es dringend erforderlich ist, bei der globalen Zielsetzung für den Klimaschutz in naher Zukunft – deutlich vor 2030 – auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse mehr Ehrgeiz an den Tag zu legen;

3. HEBT die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Chancen und Vorteile von Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen für alle Länder – insbesondere vor dem Hintergrund des grünen Aufschwungs in Reaktion auf die COVID-19-Pandemie – HERVOR. Durch Investitionen in Innovation und grüne Arbeitsplätze können alle Gesellschaften von einem gerechten und ausgewogenen Übergang zu einem neuen grünen Wirtschaftsmodell profitieren; BEKRÄFTIGT, dass es für einen ökologischen Wandel von wesentlicher Bedeutung ist, die Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und einer klimaresistenten Entwicklung in Einklang zu bringen; BEKRÄFTIGT FERNER, dass die Umsetzung des Übereinkommens von Paris und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung eng miteinander verknüpft und verflochten sind;
4. IST WEITERHIN TIEF BESORGT über die Tatsache, dass die von den Vertragsparteien vorgelegten national festgelegten Beiträge und die derzeitigen Treibhausgasemissionspfade kollektiv weit von dem entfernt sind, was erforderlich ist, um die langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang den vom UNFCCC-Sekretariat erstellten Synthesebericht über die national festgelegten Beiträge (NDC Synthesis Report), der den Vertragsparteien dabei helfen kann, die Fortschritte der Klimaschutzmaßnahmen zu bewerten;
5. BETONT, dass alle Vertragsparteien, insbesondere die Hauptemittenten, ihre kurz- und langfristigen Ambitionen erhöhen und die Klimaschutzmaßnahmen verstärken müssen, unter anderem durch eine CO₂-Bepreisung, und erinnert daran, dass die G20-Länder vor kurzem anerkannt haben, wie wichtig es ist, die Maßnahmen in diesem Jahrzehnt zu beschleunigen; STELLT in diesem Zusammenhang FEST, wie wichtig es ist, die Entwaldung zu stoppen und die Wasser- und Ernährungssicherheit, die nachhaltige Entwicklung, die Überwindung der Armut, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Integrität aller Ökosysteme zu stärken;
6. WEIST DARAUF HIN, dass die EU dafür eintritt, einen auf Gleichheit und Menschenrechten basierenden Ansatz und die Achtung der Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften zu fördern, und IST SICH DESSEN BEWUSST, dass Klimaschutzmaßnahmen geschlechterspezifische Auswirkungen haben und dass mit Blick auf wirksame Klimaschutzmaßnahmen die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau gefördert werden müssen;

7. ERKENNT die nachdrücklichen Forderungen der Zivilgesellschaft, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, nach ehrgeizigeren Klimaschutzmaßnahmen – unter Berücksichtigung der Generationengerechtigkeit – sowie die Notwendigkeit AN, einen für die Gesellschaft vorteilhaften ökologischen Wandel zu vollziehen, der den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung trägt; STELLT in diesem Zusammenhang FEST, wie wichtig Teilhabe und aktives Engagement der Öffentlichkeit sowie der Zugang zu Informationen bei der Planung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sind;
8. WEIST auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25. Mai 2021¹ HIN und BEKRÄFTIGT, wie wichtig die globale Dynamik für die Intensivierung der globalen Klimaschutzmaßnahmen ist; WEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Januar 2021 zum Thema „Klima- und Energiediplomatie“² HIN und UNTERSTREICHT, dass der Klimawandel eine Bedrohung für die internationale Stabilität und Sicherheit darstellt, die schwerwiegende negative Auswirkungen auf die internationale Gemeinschaft hat; BEKRÄFTIGT in diesem Zusammenhang, wie wichtig ein entschlossenes koordiniertes Handeln der EU und ihrer Mitgliedstaaten durch eine aktive europäische Klima- und Energiediplomatie ist;

VERSTÄRKTES HANDELN, EHRGEIZIGERE ZIELE UND MEHR UNTERSTÜTZUNG

9. BEKRÄFTIGT im Vorfeld der COP 26, dass internationales Engagement durch einen starken regelbasierten Multilateralismus von entscheidender Bedeutung ist, um Erfolge bei der Bekämpfung des Klimawandels zu erzielen; RUFT alle Vertragsparteien DAZU AUF, ehrgeizige nationale Ziele und Strategien vorzulegen, und APPELLIERT insbesondere an die großen Volkswirtschaften, die dies noch nicht getan haben, rechtzeitig vor der COP 26 verbesserte ambitionierte national festgelegte Beiträge zu übermitteln bzw. ihre Beiträge zu aktualisieren und auch langfristige Strategien für eine hinsichtlich der Treibhausgasemissionsarme Entwicklung vorzulegen, damit bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden kann; STELLT FEST, dass viel höhere globale Ambitionen erforderlich sind, wenn wir in Glasgow mit Verpflichtungen ankommen wollen, mit denen – zusammengenommen – das im Übereinkommen von Paris verankerte 1,5-Grad-Ziel erreichbar bleibt;

¹ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5-2021-INIT/de/pdf>

² <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5263-2021-INIT/de/pdf>

10. HEBT HERVOR, dass alle Vertragsparteien gemeinsam entschlossen sind, sämtliche Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen und dass es ihr kollektives Ziel für die COP 26 ist, konkrete Ergebnisse zu den Regeln und Leitlinien für eine detaillierte, umfassende, robuste und operative Umsetzung des Übereinkommens von Paris zu erzielen;
11. WEIST auf den europäischen Grünen Deal als die Strategie der EU für nachhaltiges Wachstum HIN sowie auf die Verpflichtung der EU zur Klimaneutralität bis 2050, die in ihrer langfristigen Strategie für das UNFCCC im Jahr 2020 festgehalten wurde; HEBT ferner HERVOR, dass die EU im Dezember 2020 eine ehrgeizige Aktualisierung ihrer national festgelegten Beiträge mit dem verbindlichen Ziel vorgelegt hat, die internen Treibhausgasemissionen bis 2030 netto um mindestens 55 % gegenüber 1990 zu senken. Dies entspricht der Anforderung an alle Vertragsparteien, ihre national festgelegten Beiträge bis 2020 mitzuteilen bzw. zu aktualisieren, sowie dem in Paris vereinbarten Ziel, bei der Anpassung der national festgelegten Beiträge ihre Ambitionen so stark wie möglich zu steigern; BETONT, dass mit dem Europäischen Klimagesetz sowohl das Ziel, bis spätestens 2050 Klimaneutralität – und danach negative Emissionen – zu erreichen, als auch ein ehrgeizigeres Klimaziel für 2030 in die EU-Gesetzgebung aufgenommen wurden;
12. HEBT HERVOR, dass diese Verpflichtung auf der Grundlage des von der Europäischen Kommission im Juli 2021 angenommenen Pakets von Legislativvorschlägen „Fit für 55“ umgesetzt werden wird, das der Notwendigkeit Rechnung trägt, den bestehenden Rahmen für die Klima- und Energiepolitik der EU zu aktualisieren, indem ihre Klima-, Energie-, Flächennutzungs-, Verkehrs- und Steuerpolitik überarbeitet wird; WEIST DARAUF HIN, dass das neue Ziel für 2030 von der EU kollektiv auf möglichst kosteneffiziente Weise erreicht werden soll und dass sich alle Mitgliedstaaten an diesen Bemühungen beteiligen werden, wobei die Grundsätze der Fairness und der Solidarität zu berücksichtigen sind und niemand zurückgelassen werden darf;
13. BETONT, dass alle Vorschriften über die freiwillige Zusammenarbeit bei der Umsetzung der national festgelegten Beiträge globale Ambitionen fördern, Umweltintegrität gewährleisten, Doppelzählungen vermeiden, nachhaltige Entwicklung fördern und die Achtung der Menschenrechte durch die Aufnahme einschlägiger Schutzmaßnahmen sicherstellen müssen; BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, produktiv mit allen Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, um sich in Glasgow auf robuste Regeln zu einigen;

14. HÄLT an der Forderung FEST, die weltweiten Klimaschutzbemühungen erheblich zu verstärken, da dadurch die durch den Klimawandel entstehenden Risiken, seine Auswirkungen und der Anpassungsbedarf verringert werden; STELLT allerdings auch FEST, dass es dringend notwendig ist, zusätzlich zur Verringerung der Emissionen die Anpassungsanstrengungen kollektiv zu verstärken, da die Auswirkungen des Klimawandels bereits spürbar sind und die Anpassung im Rahmen der globalen Reaktion auf den Klimawandel zusammen mit ihren vielfältigen Nebeneffekten von entscheidender Bedeutung ist; HEBT HERVOR, dass die EU im Rahmen ihrer Anpassungsstrategie Maßnahmen ergreift, um sich an die negativen Auswirkungen des Klimawandels anzupassen, und dass sie die langfristige Vision hat, bis 2050 zu einer klimaresilienten Gesellschaft zu werden. Darüber hinaus bildet das Europäische Klimagesetz die Grundlage für ehrgeizigere Ziele zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit, Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen; UNTERSTREICHT die Bedeutung der Anpassungsmittel der EU für die Darstellung der jüngsten Entwicklungen bei den europäischen Anpassungsmaßnahmen; STELLT FEST, dass alle EU-Mitgliedstaaten nationale Anpassungsstrategien verabschiedet haben;
15. STELLT FEST, dass der Aufbau von Resilienz und die Verringerung der Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel für alle Vertragsparteien immer wichtiger werden; ERKENNT die spezifischen Bedürfnisse und besonderen Umstände der Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern AN, die besonders anfällig für die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind und von denen einige sogar in ihrer Existenz bedroht sind; WEIST auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Juni 2021 zur Anpassung an den Klimawandel³ HIN und HEBT die Aufnahme der internationalen Dimension der Anpassung in die Anpassungsstrategie der EU HERVOR, durch die die Unterstützung der EU für internationale Klimaresilienz und -vorsorge erhöht wird, unter anderem durch die Aufstockung der internationalen Finanzmittel und ein stärkeres globales Engagement; BEKRÄFTIGT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten die Partnerländer dabei unterstützen, ihre Anpassungskapazitäten für die Bewertung, Bewältigung und Verringerung von Klimarisiken zu verbessern, z. B. durch die Verbesserung der Überwachungs- und Bewertungssysteme, einschließlich der Intensivierung der Arbeit an zugänglichen, interoperablen und authentischen Umweltdaten und datengesteuerten digitalen Lösungen, sowie durch die Förderung von Versicherungen und anderen Finanzmechanismen für das Risikomanagement. Diese Maßnahmen werden auch dazu beitragen, dass schutzbedürftige Gemeinschaften ihre Widerstandsfähigkeit stärken, indem sie das Risiko von Verlusten und Schäden steuern und verringern;

³ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9419-2021-INIT/de/pdf>

16. BEKRÄFTIGT, dass es für den Übergang zu einer klimaneutralen und widerstandsfähigen Wirtschaft und Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung ist, die Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und einer klimaresistenten Entwicklung in Einklang zu bringen; BETONT in diesem Zusammenhang, dass ein nachhaltiges Finanzwesen und nachhaltige Investitionen gefördert werden müssen; WEIST DARAUF HIN, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten weltweit die meiste Entwicklungshilfe leisten und als weltweit größter Geldgeber für den Klimaschutz mindestens ein Drittel der weltweiten öffentlichen Klimafinanzierung bereitstellen, wobei sich ihr Beitrag zur Klimafinanzierung seit 2013 mehr als verdoppelt hat;
17. BEKRÄFTIGT, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten weiterhin entschlossen sind, die Mobilisierung internationaler Finanzmittel für den Klimaschutz zu verstärken und damit zum kollektiven Ziel der Industrieländer beizutragen, gemeinsam bis 2020 und durchgehend bis 2025 jährlich 100 Mrd. USD im Zusammenhang mit sinnvollen Eindämmungsmaßnahmen sowie einer transparenten Umsetzung zu mobilisieren, was mithilfe einer Vielzahl verschiedener Quellen, Instrumente und Wege geschehen soll; ERSUCHT andere Länder, ebenfalls die Mobilisierung internationaler Finanzmittel für den Klimaschutz zu intensivieren, und ERKENNT AN, dass das Verhältnis zwischen Eindämmungs- und Anpassungsmaßnahmen weiter verbessert und auch die finanzielle Absorptionskapazität von Entwicklungsländern gesteigert werden muss;
18. ERMUTIGT multilaterale Entwicklungsbanken und andere internationale Finanzinstitutionen DAZU, ihre Anstrengungen zur Ausrichtung ihrer Strategien, Aktivitäten und Investitionen auf die Ziele des Übereinkommens von Paris erheblich zu intensivieren, um alle Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und einer klimaresistenten Entwicklung in Einklang zu bringen, und BEGRÜßT die Strategien, die eine Reihe wichtiger multilateraler Entwicklungsbanken, darunter vor allem die Europäische Investitionsbank sowie die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Weltbankgruppe entwickelt haben; WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass die private Klimaschutzfinanzierung für den Übergang zu einer klimaneutralen globalen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung ist; VERWEIST AUF die Schlussfolgerungen des Rates zur Klimaschutzfinanzierung im Vorfeld der COP 26⁴;

⁴ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12203-2021-INIT/de/pdf>

19. BETONT, dass Transparenz und Rechenschaftspflicht, die durch den erweiterten Transparenzrahmen sowohl im Hinblick auf Maßnahmen als auch auf Unterstützung erreicht werden, ausschlaggebend dafür sein werden, Vertrauen zwischen den Vertragsparteien zu schaffen und zu erhalten, während wir unsere Zusagen transparent, genau, vollständig, vergleichbar und einheitlich umsetzen; HEBT HERVOR, wie wichtig die Regeln sind, um die Fortschritte bei der Umsetzung und der Verwirklichung der national festgelegten Beiträge der Vertragsparteien zu verfolgen, und UNTERSTREICHT, wie wichtig die für Artikel 6 geltenden Regeln sind, um ehrgeizigere Ziele zu ermöglichen und den Vertragsparteien dabei zu helfen, die Ziele des Übereinkommens von Paris sowohl als einzelne Vertragspartei als auch gemeinsam zu erreichen;
20. BEKRÄFTIGT die Bedeutung, die einer umfassenden zielgerichteten weltweiten Bestandsaufnahme zukommt, wenn es darum geht, einen sinnvollen Beitrag zum Fünf-Jahres-Zyklus des Übereinkommens von Paris zu leisten und angesichts neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse ehrgeizigere Klimaziele festzulegen; BETONT, dass dafür gesorgt werden muss, dass die erforderlichen Beiträge rechtzeitig für die erste weltweite Bestandsaufnahme im Jahr 2023 bereitstehen; UNTERSTREICHT, dass die Ergebnisse der weltweiten Bestandsaufnahme in einen verstärkten ehrgeizigen Klimaschutz einfließen und diesen kontinuierlich vorantreiben müssen, und zwar sowohl kollektiv als auch auf Ebene der einzelnen Vertragsparteien. Die Bestandsaufnahme sollte insbesondere alle Vertragsparteien darin bestärken, im Laufe der Zeit in ihren national festgelegten Beiträgen und ihren langfristigen Strategien für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung (LT-LEDS) angesichts der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris zu gesamtwirtschaftlichen Klimaschutzzielen überzugehen;

UMSETZUNG IN GLASGOW

21. SIEHT der Annahme umfassender und ausgewogener Ergebnisse in Glasgow, mit denen eine ehrgeizige globale Reaktion auf den Klimawandel gewährleistet wird, sodass das 1,5-Grad-Ziel im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und im Lichte der wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere des jüngsten IPCC-Berichts, erreichbar bleibt, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;

22. IST ENTSCLOSSEN,

- auf der COP 26 das Klimapakete von Katowice auf der Grundlage der bei den seit der COP 25 von 2019 geführten informellen virtuellen Diskussionen erzielten Fortschritte zu ergänzen;
- zu einem Abschluss in Bezug auf umfassende Regeln zu Artikel 6 zu gelangen, mit denen Maßnahmen – einschließlich freiwilliger Maßnahmen in Bezug auf CO₂-Märkte – im Einklang mit den erforderlichen ehrgeizigeren globalen Klimazielen und der Verwirklichung der Klimaneutralität ermöglicht, Doppelzählungen und ein Verharren auf hohen Emissionspfaden vermieden, Fortschritte und nachhaltige Entwicklung gefördert, die Umweltwirksamkeit und ehrgeizige Ziele gewährleistet, Risiken wie fehlende Dauerhaftigkeit und Verlagerungseffekte angegangen und die Tätigkeiten durch soziale Schutzmaßnahmen flankiert werden, und zwar durch Folgendes:
 - a) umfassende und robuste Regeln für die Anrechnung aller internationalen Minderungsergebnisse durch die Anwendung entsprechender Anpassungen, auch in Bezug auf den Mechanismus nach Artikel 6 Absatz 4 und das System zur Verrechnung und Reduzierung von Kohlenstoffdioxid für die internationale Luftfahrt (CORSIA);
 - b) einen zukunftsorientierten und ehrgeizigen Mechanismus nach Artikel 6 Absatz 4, der es den Vertragsparteien ermöglichen wird, ihre Minderungsanstrengungen durch Beiträge zu ihren eigenen Minderungsstrategien zu verstärken, unter anderem durch ehrgeizige Basismethoden; sowie Beschlüsse über den Übergang von den Mechanismen des Kyoto-Protokolls zur raschen Anwendung des Mechanismus nach Artikel 6 Absatz 4 und zur Aufhebung der Mechanismen des Kyoto-Protokolls in einer Art und Weise, dass die ehrgeizigen Ziele des Übereinkommens von Paris nicht abgeschwächt werden;
 - c) ein Einvernehmen über das Arbeitsprogramm für den Rahmen für nicht marktbasierete Ansätze, das Synergien und Effizienzgewinne bei der nicht marktbasiereten Zusammenarbeit nach Artikel 6 Absatz 8 erleichtert;
- auf der Grundlage der in Katowice vereinbarten Modalitäten, Verfahren und Leitlinien sowie der seit der COP 25 in Madrid erzielten informellen Fortschritte Vereinbarungen im Rahmen des erweiterten Transparenzrahmens, der das Rückgrat eines gut funktionierenden Übereinkommens von Paris bildet, zu treffen, wobei unterstrichen wird, wie wichtig die Unterstützung beim Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe sind, wenn es darum geht sicherzustellen, dass alle Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, sich uneingeschränkt am erweiterten Transparenzrahmen beteiligen;

- im Hinblick auf die Erreichung eines Konsenses in Glasgow seine Präferenz für einen gemeinsamen Zeitrahmen von fünf Jahren für die national festgelegten Beiträge aller Vertragsparteien zum Ausdruck zu bringen, der von der EU ab 2031 umgesetzt wird, aber nur falls alle Parteien hierzu verpflichtet würden und in einer Weise, die mit dem europäischen Klimagesetz in Einklang steht;

23. ERWARTET MIT INTERESSE

- die Durchführung und den Abschluss der Überprüfungen der Sachverständigengruppe für die am wenigsten entwickelten Länder sowie der Fortschritte, der Wirksamkeit und der Leistung des Anpassungsausschusses auf der COP 26;
- die Beratungen über Konzepte zur Überprüfung der allgemeinen Fortschritte bei der Verwirklichung des globalen Ziels für die Anpassung an den Klimawandel auf der Grundlage der Arbeit des Anpassungsausschusses;
- das Voranbringen der Arbeit in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Tätigkeiten, die für die Abwendung, Minimierung und Bekämpfung von Verlusten und Schäden aufgrund der negativen Auswirkungen des Klimawandels im Rahmen des Warschauer Internationalen Mechanismus für Verluste und Schäden aufgrund des Klimawandels von Belang sind, wozu u. a. auch die fristgerechte und uneingeschränkte Einsatzfähigkeit des Santiago-Netzwerks gehört;
- den Abschluss des Fahrplans für das „Koronivia Joint Work on Agriculture (KJWA)“ und die Beratungen über das etwaige weitere Vorgehen;
- die Schlussfolgerungen zur erfolgreichen Überprüfung des Arbeitsprogramms von Doha in Bezug auf Artikel 6 des Übereinkommens sowie die Strukturierung der künftigen Arbeiten zur Umsetzung von „Action for Climate Empowerment“ (Aufklärung über den Klimawandel);
- die Einleitung von Beratungen über die Festlegung des neuen kollektiven quantifizierten Ziels für die Klimafinanzierung für die Zeit nach -2025 im Zusammenhang mit sinnvollen Klimaschutzmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Prioritäten der Entwicklungsländer mit dem Ziel, die Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen und einer klimaresistenten Entwicklung in Einklang zu bringen;

- die Aufnahme einer strategischen Diskussion in Glasgow mit allen Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris über die Festlegung der langfristigen Strategien für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung in der Zeit nach 2020;
24. HEBT HERVOR, wie wichtig Maßnahmen von nicht zu den Vertragsparteien gehörenden Interessenträgern sind, und ERMUTIGT diese zu weiteren Anstrengungen im Hinblick auf die wirksame Umsetzung des Übereinkommens von Paris und die Vorbereitung der weltweiten Bestandsaufnahme, unter anderem im Rahmen der weltweiten Klimaschutzagenda;
25. BEGLÜCKWÜNSCHT die Regierung Spaniens zur Ausrichtung der COP 25, den chilenischen Vorsitz der COP 25 sowie das Vereinigte Königreich als Vorsitz der bevorstehenden COP 26 und dessen Partner Italien zu ihrer unermüdlichen Arbeit und ihrem Engagement in der Zeit zwischen der COP 25 und der COP 26, zur Veranstaltung von Workshops und zu Konsultationen mit Delegationsleitern und -leiterinnen sowie Ministern und Ministerinnen, einschließlich der Vorbereitungsstagung (Pre-COP) und der Veranstaltung Youth4Climate, sowie zur Arbeit mit Vertragsparteien, Nichtvertragsparteien und NRO, und SPRICHT ihnen seinen DANK aus; BEGRÜßT die Arbeiten im virtuellen Rahmen, unter anderem auf den Mai-Juni-Tagungen der nachgeordneten Gremien, und ERKENNT AN, dass daraus wichtige Lehren für eine künftige Verbesserung des UNFCCC-Prozesses gezogen werden können;

ANDERE INTERNATIONALE ORGANISATIONEN UND PROZESSE

26. UNTERSTREICHT, dass Klimawandel und Biodiversitätskrise, Wüstenbildung sowie Boden-, Wasser- und Meeresschädigung eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken, und BETONT, dass sie nur im Rahmen eines kohärenten Ansatzes, der für alle Aspekte vorteilhafte Strategien umfasst, einschließlich naturbasierter Lösungen mit Schutzmaßnahmen, erfolgreich bewältigt werden können; FORDERT eine engere Zusammenarbeit sowie Synergien zwischen den Übereinkommen von Rio und anderen multilateralen Umweltübereinkommen und anderen einschlägigen Initiativen der VN und internationalen Prozessen;
27. SETZT SICH WEITERHIN NACHDRÜCKLICH für eine Stärkung der Synergien zwischen dem UNFCCC und dem Übereinkommen der VN über die biologische Vielfalt, einschließlich der Anpassung an den Biodiversitätsrahmen für die Zeit nach 2020, und die weitere Förderung von Maßnahmen EIN, die sich gegenseitig verstärkende positive Nebeneffekte für den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und die Bekämpfung des Verlusts an biologischer Vielfalt bewirken;

28. IST WEITERHIN ENTSCHLOSSEN, Synergien zwischen dem VN-Übereinkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, dem Waldforum der Vereinten Nationen, dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge, der Aktionsagenda von Addis Abeba und den Ergebnissen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Ziele für nachhaltige Entwicklung anzustreben und deren jeweiligen Beitrag zum Klimaschutz zu maximieren;
29. MACHT WEITERHIN NACHDRÜCKLICH DARAUF AUFMERKSAM, dass eine nachhaltige Meeres- und Wasserbewirtschaftung und gesunde wasserbezogene Ökosysteme bei der allgemeinen Klimaresilienz eine grundlegende Rolle spielen, und dass es wichtig ist, im Einklang mit der Aktionsdekade der VN „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ 2018-2028 zu agieren;
30. FORDERT alle Mitgliedstaaten im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) und der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) AUF, dafür zu sorgen, dass der internationale Luft- und Seeverkehr einen fairen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris leisten und dies in einer Art und Weise, die Staaten nicht am Erlass ehrgeizigerer Maßnahmen hindert, Umweltwirksamkeit gewährleistet, Doppelzählungen vermeidet und nicht zu Wettbewerbsverzerrungen in Bezug auf Routen und Handelsbranchen führt, und FORDERT gleichzeitig die IMO und die ICAO AUF, weiterhin über ihre klimabezogenen Tätigkeiten im Rahmen des UNFCCC Bericht zu erstatten; ERMUTIGT insbesondere die IMO, ihre Arbeiten zur Umsetzung von mittel- und langfristigen Maßnahmen voranzubringen, und die ICAO, sich für die Emissionsminderung auf globaler Ebene ein ehrgeiziges langfristiges Ziel zu setzen.